

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.11.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1119), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1059), am 10.12.2019 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Studienfächer, in denen Studienplätze angeboten werden, sind abschließend in § 4 aufgeführt.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) an einer Hochschule für den Studiengang „Master of Education“ (Lehramt an Gymnasien), für einen Studiengang mit Abschluss Erstes Staatsexamen (Lehramt an Gymnasien) nach erfolgreichem Absolvieren der Zwischenprüfung oder für einen vergleichbaren Studiengang mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang zu diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist oder

b) den Abschluss des Studiengangs „Master of Education“ (Lehramt an Gymnasien), eines Studiengangs mit Abschluss Erstes Staatsexamen (Lehramt an Gymnasien) oder eines vergleichbaren Studiengangs in zwei anderen Fächern als dem Fach, für das der Zugang zu diesem Studiengang angestrebt wird, nachweist.

²Soweit die Bewerberin oder der Bewerber in einem Studiengang im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a) eingeschrieben ist und in diesem Studiengang eine Zwischenprüfung stattfindet, ist der Nachweis der erfolgreichen Zwischenprüfung weitere Zugangsvoraussetzung.

(2) Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar und gleichwertig ist, trifft die Auswahlkommission.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die dem Gesamtergebnis DSH-3 entsprechenden Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Erweiterungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. September eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) ein Nachweis über die Einschreibung in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b), gegebenenfalls in Form beglaubigter deutscher Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Studienfächer

(1) Die Studienplätze werden in einem der folgenden Teilstudiengänge (im Folgenden: Studienfächer) vergeben:

Evangelische Religion, Französisch, Griechisch, Informatik, Italienisch, Latein, Mathematik, Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache, Philosophie, Physik, Russisch und Spanisch.

(2) ¹Die Vergabe von Studienplätzen in einem dieser Studienfächer ist ausgeschlossen, sofern es sich um ein Fach des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs handelt, das nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Bewerbungstermin geltenden Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze in Niedersachsen in jedem Teilstudiengang/Profil zulassungsbeschränkt ist. ²Sofern es sich um ein Fach des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs handelt, das nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Bewerbungstermin geltenden Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze in Niedersachsen nicht in jedem Teilstudiengang/Profil zulassungsbeschränkt ist, werden Studienplätze in diesem Studienfach nur vergeben, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens in dem Teilstudiengang/Profil noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Der Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.

(2) ¹Der Vorstand der ZEWIL bestellt Auswahlkommissionen, denen jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, und zwar ein Mitglied aus einer der beiden

Fachwissenschaften/Fachdidaktiken einer Bewerberin oder eines Bewerbers und ein Mitglied aus den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft/Pädagogische Psychologie) oder den Fachdidaktiken, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und der Hochschullehrergruppe beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.